

Redaktioneller Teil

Verband Sächsischer Buchhändler.

Die 52. ordentliche Hauptversammlung des Verbandes Sächsischer Buchhändler findet in Dresden am Sonntag, dem 6. September 1931, vormittags 10½ Uhr im Hotel Bristol, Bismarckplatz 5/9, statt, wozu wir unsere Mitglieder hiermit einladen.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht.
2. Rechnungslegung mit Richtigsprechung der Rechnungs-Beschlußfassung über den Voranschlag 1931/32.
3. Wahlen zum Vorstand.
4. Bestimmen des Ortes der nächsten Hauptversammlung.
5. Vortrag des Herrn Generaldirektor Dr. Heg: Senkung der Kulturetats und Folgen für den Buchhandel.
6. Schulbücher. Kalenderpreise.
7. Sonstige Verbandsangelegenheiten und etwaige Anträge der Mitglieder.

Etwaige Anträge der Mitglieder sind spätestens bis 2. September d. J. beim unterzeichneten Vorstände schriftlich einzureichen.

Dresden, den 12. August 1931.

Der Vorstand des Verbandes Sächsischer Buchhändler.

Franz Schäfer, 1. Vorsitzender.

Emil Rudolph, 1. Schriftführer.

Die Aufbringung der Industriebelastung.

Von Rechtsanwalt Dr. Kurt Runge, Leipzig.

Am 15. August 1931 haben die aufbringungspflichtigen Unternehmer, d. h. die Inhaber aller gewerblichen und industriellen Betriebe einschließlich des Handels, soweit ihr Betriebsvermögen einen RM 20 000.— übersteigenden Einheitswert hat, den gleichen Betrag, den sie am 15. Februar 1931 als zweiten Teilbetrag der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1930 zu zahlen hatten, als Vorauszahlung auf die Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1931 zu entrichten. Für die Berechnung des Einheitswertes maßgebend ist der für die Aufbringungsumlage 1930 zugrunde gelegte Einheitswert. Sobald der Einheitswert auf den 1. Januar 1931 festgestellt ist, ist dieser zugrunde zu legen.

Einen gleich hohen Betrag haben am 15. Februar 1932 diejenigen Unternehmer als Vorauszahlung zu leisten, die bis zu diesem Zeitpunkt den Bescheid über die Höhe der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1931 noch nicht erhalten haben.

Nicht aufbringungspflichtig sind außer den landwirtschaftlichen Betrieben Unternehmungen, deren ausschließlicher Zweck die Verwaltung und Nutzung eigener bebauter Grundstücke ist (Grundstückverwaltungs-Unternehmungen). Die Befreiung gilt jedoch nicht für Unternehmungen, zu deren Vermögen bebaute Grundstücke gehören, die nach Bauart und Einrichtung typische Geschäftshäuser (Fabrikgebäude, Lagerhäuser, Warenhäuser, Kontorhäuser u. dergl.) sind.

In dem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 28. Juli 1931 — S 7400-20 III — vertritt der Reichsfinanzminister den Standpunkt, daß nicht nur dann, wenn eine juristische Person ein typisches Geschäftshaus besitzt, Aufbringungs-

pfligt eintritt, sondern dies auch für natürliche Steuerpflichtige gilt. Der Minister ist der Meinung, daß allein schon die Verwaltung und Nutzung eines Geschäftshauses ein Gewerbe darstellt, sodaß das Grundstück einen gewerblichen Betrieb im Sinne des § 44 Abs. 1 des Reichsbewertungsgesetzes bildet. Demgemäß besteht auch insoweit Aufbringungspflicht. Selbstverständlich ist es einem derart herangezogenen Pflichtigen unbenommen, eine Klärung dieser Frage im Rechtsmittelwege herbeizuführen.

Für den Billigkeitserlaß in den Fällen des Geschäftshausbesitzes sind die bisherigen Richtlinien (Runderlaß vom 19. Dezember 1928 — IV¹ 12 000 —) maßgebend. Der Reichsfinanzminister erklärt sich damit einverstanden, daß in klarliegenden Fällen die Finanzbehörden von sich aus von der Festsetzung und Anforderung der Vorauszahlungen von vornherein absehen können, weil z. B. ein wirtschaftlicher, vor allem durch persönliche Verbindung begründeter Zusammenhang zwischen dem Eigentümer des überlassenen Gebäudes und der in ihm betriebenen Unternehmung nicht besteht.

Für Gewerbetreibende, die den freien Berufen gleichstehen, ist eine besondere, hier nicht näher interessierende Vorschrift erlassen worden.

Wichtig ist dagegen die Befreiung der aufbringungspflichtigen Betriebe im Rahmen der Osthilfe mit einem aufbringungspflichtigen Betriebsvermögen von nicht mehr als RM 500 000.—, wenn der Ort der Leitung in den folgenden Gebieten des Ostens liegt: 1. in der Provinz Ostpreußen; 2. von der Provinz Pommern in den östlich der Oder gelegenen Teilen und in der Stadt Stettin; 3. in der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen; 4. von der Provinz Brandenburg in den östlich der Oder gelegenen Teilen und in der Stadt Frankfurt a. O.; 5. von der Provinz Niederschlesien in dem Regierungsbezirk Breslau und in den Kreisen Vollenhain, Freystadt, Glogau Stadt, Glogau Land, Grünberg Stadt, Grünberg Land, Hirschberg Stadt, Hirschberg Land, Jauer, Landeshut, Liegnitz Stadt und Liegnitz Land; 6. in der Provinz Oberschlesien.

Zu beachten ist, daß nicht etwa eine Zerlegung des Betriebsvermögens auf die Teile, die im Osthilfegebiet gelegen sind, und die anderen stattfindet. Die Befreiung tritt vielmehr, wenn der Ort der Leitung im Osthilfegebiet liegt, in vollem Umfange ein. Andererseits sind bei Betrieben, deren Ort der Leitung außerhalb dieses Gebietes liegt, auch die im Osthilfegebiet gelegenen Teile des Betriebes nicht befreit. Die Freigrenze von RM 500 000.— berechnet sich nach dem für 1930 festgestellten aufbringungspflichtigen Betriebsvermögen, wird aber später nach dem Einheitswert vom 1. Januar 1931 berechnet. Pflichtige, deren zuletzt festgestelltes Betriebsvermögen RM 500 000.— übersteigt, können die Freistellung von der Vorauszahlung grundsätzlich nicht etwa im Hinblick darauf verlangen, daß der neue Einheitswert voraussichtlich nicht mehr als RM 500 000.— betragen wird.

Die Finanzämter stellen den Steuerpflichtigen über die Höhe der Vorauszahlung schriftliche Bescheide zu, gegen die das Berufungsverfahren gegeben ist.

Bemerkt sei noch, daß den Vorauszahlungen nicht unterliegen die Unternehmungen, bei denen die Voraussetzungen der persönlichen Aufbringungspflicht am 1. Januar 1931 nicht mehr vorgelegen haben. Das gleiche gilt für den zweiten, am 15. Februar 1932 fälligen Teilbetrag, wenn die Voraussetzungen der persönlichen Aufbringungspflicht am 1. Juli 1931 nicht mehr vorgelegen haben.